

# **STATUTEN**

des Vereins

## **„Multiple Sklerose Gesellschaft Tirol“ (MSGT)**

---

beschlossen von der Generalversammlung am 23.10.2025

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Multiple Sklerose Gesellschaft Tirol“, in der Kurzform „MSGT“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung von Menschen mit Multipler Sklerose (MS) sowie deren Angehörigen in Tirol.
- (2) Darüber hinaus dient der Verein der Förderung der Erforschung, Behandlung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose sowie der Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Erkrankung.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
  - a) Ideelle Mittel:
    - Durchführung von Vorträgen, Schulungen, Informationsveranstaltungen und Workshops zur Wissensvermittlung über Multiple Sklerose und deren Behandlungsmöglichkeiten.
    - Organisation von Unterstützungsmaßnahmen und Beratung für Betroffene und deren Angehörige.
    - Öffentlichkeitsarbeit in Wort, Schrift und digitalen Medien zur Sensibilisierung für die Krankheit Multiple Sklerose.
    - Teilnahme an und Durchführung von Symposien, Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.
  - b) Materielle Mittel:
    - Mitgliedsbeiträge
    - Erträge aus Veranstaltungen

- Freiwillige Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Zuschüsse und Subventionen öffentlicher Stellen und Sozialversicherungsträger
- Einnahmen aus Sponsoring
- Druckkostenbeiträge und Förderungen jeglicher Art.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln, ausgenommen Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen im Rahmen der Vereinsaufgaben.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - ordentliche Mitglieder,
  - außerordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder besondere Förderleistungen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen und wird mit Ablauf des Jahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Statuten, Teilnahme an Veranstaltungen sowie auf Information über die Tätigkeit und Gebarung des Vereins.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§§ 10–11),
2. der Vorstand (§§ 12–14),
3. die Rechnungsprüfer (§ 15),
4. das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 10 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins („Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002).
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung,
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (4) Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Statutenänderungen oder Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau oder deren Stellvertreter/in.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

3. Entlastung des Vorstands;
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - Obmann/Obfrau,
  - Stellvertreter/in,
  - Schriftführer/in,
  - Kassier/in,
  - gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen; Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift gemeinsam mit jener des/der Schriftführers/in, bei finanziellen Angelegenheiten zusätzlich jener des/der Kassiers/in.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Leitung des Vereins und Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse,
2. die Erstellung des Jahresvoranschlags und der Rechnungslegung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

## **§ 14 Ärztebeirat**

Der Vorstand kann zur wissenschaftlichen und medizinischen Beratung einen Ärztebeirat einsetzen.

Der Ärztebeirat unterstützt den Verein bei der Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Multiplen Sklerose im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie prüfen die Finanzgebarung des Vereins, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Mittelverwendung, und berichten der Generalversammlung.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Es besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 bestellt werden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit; seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung über die Abwicklung und die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses ist einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder – ersatzweise – Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

Innsbruck, am 23.10.2025

Für den Vorstand der Multiple Sklerose Gesellschaft Tirol (MSGT):



A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'O' or a similar character, followed by the text 'Obmann/Obfrau' below it.